Satzung des Vereins für Behindertenhilfe Dieburg und Umgebung e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Behindertenhilfe Dieburg und Umgebung e. V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dieburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dieburg.

§2 Aufgaben

Aufgabe und Zweck des Vereins sind vornehmlich die Einrichtung und der Betrieb einer Werkstatt für Behinderte, einer Integrativen Tagesstätte, einer Frühförderstelle, eines Wohnheimes einschließlich ausgelagerter Wohnheimplätze sowie weiterer erforderlicher Einrichtungen, die der Versorgung und Betreuung behinderter Menschen dienen.

Alle Maßnahmen verfolgen den Zweck, die für den Einzelnen erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Die in einer Mitgliedsgemeinde wohnenden Behinderten haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins für Behindertenhilfe im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein dient der freien Wohlfahrtspflege und gehört dem Deutschen Roten Kreuz (Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege) an.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Vermögen und Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.. Vermögenserlöse und Erträge sind daher zur Verstärkung des Vereinsvermögens zu. verwenden oder gemeinnützigen Zwecken, die eine Hilfe für Behinderte zum Gegenstand haben, zuzuführen.
- (4) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Erlöse, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Leistungen und Beihilfen der öffentlichen Hand sowie private Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und sich für die in der Satzung festgelegten Ziele einzusetzen. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,
 - d) durch Ausschluß, wenn der Verwaltungsrat feststellt, daß das betreffende Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Der Beschluß hierüber ist dem Mitglied, das vor der Entscheidung zu hören ist, durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihn durch Vorschläge und Anregungen fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung jährlich.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen haben das Recht, sich in der Mitgliederversammlung durch einen/eine Delegierten/Delegierte vertreten zu lassen. Abweichend von § 38 BGB haben natürliche Personen das Recht, sich in der Mitgliederversammlung durch ihrem Ehepartner/in vertreten zu lassen.
- (4) Wer nach § 4 Abs. 3 aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein, insbesondere nicht auf Auseinandersetzung. Unberührt bleiben Sonderverträge zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern, die sich nicht auf eingebrachtes Vermögen beziehen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Verwaltungsrates, soweit kein Entsendungsrecht einzelner Mitglieder oder Gruppen besteht,
 - b) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan,
 - c) Übertragung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.
 - e) Beschlußfassung über den Mitgliedsbeitrag,

- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Solange der Landkreis Darmstadt-Dieburg oder sein Rechtsnachfolger Vereinsmitglied ist, bedürfen Satzungsänderungen sowie ein Beschluß über die Auflösung des Vereins seiner Zustimmung (35 BGB).

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Mitglieder nach Bedarf, im Jahr jedoch mindestens einmal, zu einer Mitgliederversammlung ein.
- (2) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrages stattfinden.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist für die Einladung auf fünf Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Er/Sie kann sie im Falle der Verhinderung dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen.
- (5) Eine Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte, die nicht im Einladungsschreiben benannt wurden, kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben ist. Die Mitglieder können beantragen, daß von ihnen abgegebene Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zuzusenden.

§9 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Personen. Hiervon entsenden auf die Dauer von jeweils vier Jahren
 - a) der Landkreis Darmstadt-Dieburg drei Personen,
 - b) diejenigen Städte und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, die

Vereinsmitglieder sind, zusammen zwei Personen und

c) die Mitarbeiterschaft zwei von ihr aus ihren Reihen gewählte Personen.

Die übrigen neun Personen, von denen

- a) drei aus dem Kreis der Eltern oder Sorgeberechtigten aller bestehenden Einrichtungen des Vereins stammen müssen,
- b) zwei wirtschaftlich erfahrene Personen sein müssen,
- c) jeweils eine von dem Verein Lebenshilfe Dieburg Vereinigung für geistig und körperlich Behinderte e. V.", von dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Dieburg -, von der evangelischen Kirche und von der katholischen Kirche vorzuschlagen sind, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes kann der Verwaltungsrat durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit ergänzt werden. Gleiches gilt hinsichtlich des Entsendungsrechts für die Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 2.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende sowie den/die Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Die gewählten Verwaltungsratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierfür sind die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluß ihrer Dienstverträge,
- b) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin.
- c) Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- d) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Vorbereitung aller vor die Mitgliederversammlung zu bringenden Anträge, insbesondere des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- f) Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen gemäß § 14 Abs. 4,
- g) Entscheidung über sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf zu einer Sitzung ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen. -
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

- anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Verwaltungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden. Über die Genehmigung ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beschließen.

§12 Beiräte

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Verwaltungsrat Fachbeiräte bilden. Er kann in diese auch fachkundige Personen aufnehmen, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Verwaltungsrat berufen und abberufen.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) der/die kaufmännische Leiter/Leiterin und
 - b) der/die pädagogische Leiter/Leiterin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat berufen und abberufen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Verwaltungsrat oder den Leitern/Leiterinnen der einzelnen Einrichtungen vorbehalten sind.
- (2) Im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und ergangenen Weisungen ist der Vorstand selbständig und in eigener Verantwortung tätig.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereinsvorstandes im Sinne des bürgerlichen Rechts (26 BGB). Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung bedarf es der Unterschriften von zwei Mitgliedern. Im übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
 - b) Aufnahme von Krediten, soweit diese die im Wirtschaftsplan festgelegte Kreditlinie übersteigen,
 - c) Stundung und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche sowie Verzicht auf die für sie bestellten Sicherheiten,
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken,

- f) Abgabe von Bürgschaftserklärungen,
- g) Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen
- h) Baumaßnahmen,
- i) Entscheidungen über sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- j) Einstellung und Kündigung der Leiter/Leiterinnen der einzelnen Einrichtungen.
- In den Fällen von Satz 1 kann der Verwaltungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand Wertgrenzen festlegen, innerhalb deren seine Genehmigung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen grundsätzlich an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates und der/die Stellvertreter/Stellvertreterin sollen sich über die laufende Arbeit informieren und sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufgestellt. Die Vorschriften des Zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen gelten entsprechend.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg Treuhänder im Sinne der in § 1 genannten Aufgaben. Er bestimmt, in welcher Trägerschaft und Rechtsform das Vermögen verwaltet und die Arbeit weitergeführt wird.

§17 Übergangsvorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder des bisherigen Vorstandes Mitglieder des Verwaltungsrates nach dieser Satzung für die Dauer ihrer Wahlzeit. Der bisherige Erste Vorsitzende des Vorstandes wird Vorsitzender des Verwaltungsrates. Der bisherige Zweite Vorsitzende des Vorstandes wird Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nehmen die in § 13 Abs. 1 genannten Personen die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes nach dieser Satzung wahr.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1995 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung außer Kraft.